

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

I. Festsetzungen	3. Bauweise, Baugrenzen	6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
1. Art der baulichen Nutzung	o offene Bauweise	Wasserflächen
WA Allgemeines Wohngebiet	— Baugrenze	
MI Mischgebiet	4. Verkehrsflächen	7. Sonstige Planzeichen
2. Maß der baulichen Nutzung	öffentliche Straßenverkehrsflächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
0,4 Grundflächenzahl	Straßenbegrenzungslinie	Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:	Lärmpegelbereiche
TH: 4,50 m maximal zulässige Traufhöhe	P Parkplatz	
FH: 9,00 m maximal zulässige Firsthöhe (zugleich Gebäudehöhe)	5. Grünflächen	II. Nachrichtliche Übernahmen
SH: 0,50 m maximal zulässige Sockelhöhe	öffentliche Grünflächen	unterirdische Wasserleitung
	Zweckbestimmung: Verkehrsgrün	

Örtliche Bauvorschriften
Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gelten für den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 6 „Großwolder Straße“ und werden gemäß § 84 Abs. 6 NBauO begründet.

1. Dachform und Dachneigung
1.1 Als Firsthöhe (oberer Bezugspunkt) gilt das Maß zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes, als Traufhöhe (oberer Bezugspunkt) das Maß zwischen den äußeren Schnitlinien von Außenwand und Dachhaut und dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.1.
1.2 Hauptdächflächen in den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind mit einer Dachneigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten. Die Dachflächen sind mit gleicher Dachneigung symmetrisch zur Giebelachse auszubilden. Diese gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von $\leq 75m^2$ sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben, Wintergärten oder Terrassenüberdachungen.
1.3 Innerhalb der Mischgebiete (MI) sind als Dachformen von Gebäuden ausschließlich Sattel-, Putz-, Zwerch-, Warm- oder Krüppelwäldächer mit einer Neigung von $30-50^\circ$ zulässig. Eine Neigung von $\leq 30^\circ$ und Flachdächer sind für Gebäude zulässig, die keine Wohngebäude sind. Geneigte Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden. Krüppelwalm- und Putzdächer sind hiervon ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von $\leq 75m^2$ sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben.

2. Außenwände
2.1 Das sichtbare Außenmauerwerk der Hauptgebäude ist ausschließlich aus rotem, braunem oder blauem Klinker- bzw. Verblendenmauerwerk herzustellen. Als rot gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 5004 bis 5008. Es ist eine einheitliche Farbgebung vorzunehmen. Die Außenwände können bis zu $1/3$ der Wandfläche mit anderen Materialien wie z. B. Putz oder Holz sowie anderen als der hier genannten Farben für das Verblendenmauerwerk verkleidet werden. Diese Regelung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben.
2.2 Innerhalb der Mischgebiete (MI) ist bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen das sichtbare Außenmauerwerk der Hauptgebäude ausschließlich aus rotem bzw. rotbraunem Klinker- bzw. Verblendenmauerwerk herzustellen. Als rot gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 5004 bis 5008 mit Ausnahme von 3007 und 3012. Als rotbraun gilt die Farbe entsprechend dem Farbregister RAL 8012. Es ist eine jeweils einheitliche Farbgebung vorzunehmen. Die Außenwände können bis zu $1/3$ der Wandfläche mit anderen Materialien wie z. B. Putz oder Holz sowie anderen als der hier genannten Farben für das Verblendenmauerwerk verkleidet werden. Diese Regelung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von $\leq 75m^2$ sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben.

3. Einfriedigung und Bepflanzungen
Einfriedigungen und Bepflanzungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen innerhalb von 1,50 m (gemessen von der Straßenbegrenzungslinie) das Maß von 1,25 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt aus Gründen des Sichtschutzes nicht überschreiten. In einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m (gemessen von der Straßenbegrenzungslinie) sind lebende Einfriedigungen zulässig. Alternativ sind offene Zäune zulässig. Zäune sowie Toranlagen dürfen das Maß von 1,50 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt in diesem Bereich nicht überschreiten.

4. Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden gestalterischen Festsetzungen zuwider handelt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Baumschutzsatzung
Die Gemeinde Westoverledingen verfügt über eine Baumschutzsatzung. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ausnahmen und Befreiungen müssen bei der Gemeinde beantragt und von dieser genehmigt werden.

HINWEISE

- Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.
- Einsichtnahme in technische Vorschriften**
Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Gemeinde Westoverledingen (Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen) eingesehen werden.
- Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodenkmale bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NSchG) meldungspflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem Archäologischen Dienst der Offiziersischen Landschaft, Hafencstr. 11, 26803 Aurich, Tel.: 04941/1799-32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**
Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Leer umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z. B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Abheilung der kontaminierten Flächen, durch Boden-austausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Leer ist hierüber sofort zu informieren.
- Abfälle und überschüssiger Boden**
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Leer in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Fallen bei Bau- und Ausbaumassnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verweidung oder Vergeudung zu schützen. Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.
- Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Westoverledingen zu benachrichtigen.
- Tatsächliche Lage von Leitungen**
Die tatsächliche Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe einer Leitung vom Leitungsträger in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Erkundungspflicht der Ausbauer/Unternehmer). Flächen innerhalb der Schutzstreifen von Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Gehölzen bepflanzt werden.
- Gestaltung nicht überbauter Flächen**
Eine Gestaltung von nicht überbauten Flächen auf Baugrundstücken als befestigte Schotter- oder Steingärten stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) dar, der nach § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig gehandelt werden kann.
- Gebäudeenergiegesetz**
Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.
- Artenschutz**
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.
- Straßenrechtliche Belange**
Das Plangebiet wird von der K 23 „Großwolder Straße“ tangiert. Im Rahmen der jeweiligen Einzelbauvorhaben ist dies angemessen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keinerlei Forderungen, die auf die vorliegende gemeindliche Planung zurückzuführen sind, geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Schutz gegen verkehrsbedingte Schallmissionen.

1. Allgemeines Wohngebiet (§§ 1 u. 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.

2. Mischgebiet (§§ 1 u. 6 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.

3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)
3.1 Höhenbezugspunkt
Als unterer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des bestehenden oder neu einzumessenden Grundstücks mit der Mittelachse der angrenzenden Erschließungsstraße (Oberkante Fahrbahndecke). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt der Schnittpunkt der Mittelachse der Zufahrt mit der 3.2 Sockelhöhe der angrenzenden Erschließungsstraße (Oberkante Fahrbahndecke).
Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens muss mindestens auf der Höhe des unteren Bezugspunktes liegen und darf maximal 0,50 m darüber liegen.

4. Garagen und Nebenanlagen (§ 23 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO sind im Bereich von 3,00 m entlang der „Goethestraße“ und der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sowie im Bereich von 5,00 m entlang der K 23 „Großwolder Straße“ (gemessen jeweils von der Straßenbegrenzungslinie) nicht zulässig. Im Bereich von 3,00 m entlang der festgesetzten Wasserflächen sind Garagen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und sämtliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

5. Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
5.1 Anforderungen an Schallschutzmaßnahmen
Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sind in den als Lärmpegelbereich gekennzeichneten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm zu treffen. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachschichten) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Pegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile $R_{w,ges}$ in dB		
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Raumarten	Büro- und Anliehliche
II	60	30		30
III	65	35		30
IV	70	40		35
V	75	45		40

5.2 Schutzbedürftige Wohnräume
Für Schlafräume und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen II bis V ohne straßenabgewandte Fenster sind schalldämmende Lüftungssysteme einzubauen. Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ der Außenbauteile muss auch unter Berücksichtigung der Lüftungssysteme erreicht werden. Alternativ ist eine Belüftung über die lärmabgewandte Fassadenseite zu ermöglichen.
5.3 Außenwohnbereiche
Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Balkone und Freizeite, dürfen nicht an den Hausseiten angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall unterliegen, oder müssen durch bauliche Maßnahmen (z. B. 1,80 m hohe Wand) vor den Einwirkungen infolge des Straßenverkehrslärms abgeschirmt werden. Bauliche Anlagen sind in diesem Fall Umfassungswände am Rand der Außenwohnbereiche, gefertigt aus Glas, Plexiglas, Mauerwerk oder Holz in einer Höhe von mindestens 1,80 m. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Wand sowie deren Verbindung zum Pfosten, Boden und der Haltekonstruktion lüftungsgerecht ausgeführt werden.
5.4 Schallschutznachweis und Pegelminderung
Der Nachweis des bewerteten Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ der Außenbauteile ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 und Beiblatt zur DIN 4109 zu führen.
Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden im verlärmten Bereich kann durch die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen (z. B. Schlafzimmer) auf die straßenabgewandte Hausseite bis zu 10 dB und auf die seitlichen davon liegenden Hausseiten bis zu 3 dB (Einwirkung durch „halbe“ Straße) an Lärmreduzierung gegenüber der Südseite erreicht werden. Auch bei Anordnung der Außenwohnbereiche auf die oben angegebenen lärmabgewandten Bereiche sind entsprechende Pegelminderungen zu erzielen.

6. Anpflanzen von Bäumen auf Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Je angelegene 200 m² eines Baugrundstücks ist ein kleinkröniger Baum bzw. je angefangene 400 m² eines Baugrundstücks ein großkröniger Baum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind vom Eingriffsvorsacher in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Fertigstellung eines neuen Hauptgebäudes folgt. Bei Abgang oder Beseitigung sind vom Eingriffsvorsacher entsprechende Nachpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen. Die zu verwendenden Baumarten und Pflanzqualitäten sind Kap. 7.9 der Begründung zu entnehmen.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 20.07.2022 (BGBl. I S. 1533) I.V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (KOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.03.2022 (NDS. GVBl. S. 191) UND § 84 ABS. 3 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 03.04.2019 (NDS. GVBl. 2012 S. 46) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 28.06.2022 (NDS. GVBl. S. 389) HAT DER RAT DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN IH 6 „GROßWOLDER STRASSE“, 2. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 06.10.2022 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IRHROVE, DEN _____
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUS
DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.07.2020 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IH 6 „GROßWOLDER STRASSE“, 2. ÄNDERUNG BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB VOM 12.08.2020 BIS EINSCHLIEßLICH ZUM 19.08.2020 ÖRTSÜBLICH BEKANTGEMACHT WORDEN.

IRHROVE, DEN _____
BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE
MAßSTAB: 1:1.000
KATTE: AUSZUG AUS DEN GEODATISAN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG © 2020

Landsamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.01.2021). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

IRHROVE, DEN _____
KATASTERAMT LEER (UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN VOM 12.05.2022 BIS EINSCHLIEßLICH ZUM 19.05.2022 ÖRTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.05.2022 BIS EINSCHLIEßLICH ZUM 30.06.2022 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND WAREN AUF DER INTERNETSEITE DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN EINSICHTBAR.

IRHROVE, DEN _____
BÜRGERMEISTER

4. SATZUNGSBESCHLUS
DER RAT DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IH 6 „GROßWOLDER STRASSE“, 2. ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 06.10.2022 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

IRHROVE, DEN _____
BÜRGERMEISTER

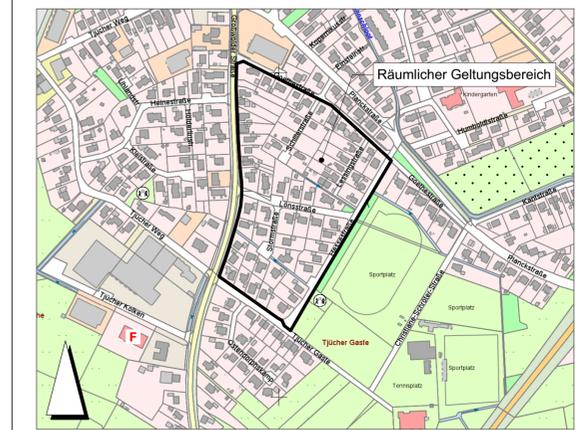
5. INKRAFTTRETEN
DER BESCHLUS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM BEBAUUNGSPLAN IH 6 „GROßWOLDER STRASSE“, 2. ÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

IRHROVE, DEN _____
BÜRGERMEISTER

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

IRHROVE, DEN _____
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M 1:5.000



GEMEINDE
GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



PLANINHALT
BEBAUUNGSPLAN Ih 6
"GROßWOLDER STRASSE"

PROJ.-NR.	PROJEKTLEIT.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
11751	Botenbruch	Block		970 x 594	§ 13 a BauGB

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATUM	DATUM	PLANSTAND
2022_10_19_11751_BP_6_S.vwx	17.10.2022	Satzung